Die Posener Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme Montags.
Bestellungen nehmen alle Post-Anstalten des In- und Auslandes an.

Posener Zeitung.

Das Abonnement beträgt vierteljährl. für die Stadt Posen 1 Rthlr., für ganz Preußen 1 Rthlr. 7 sgr. 6 pf.
Insertionsgebühren 1 sgr. 3 pf. für die viergespaltene Zeile.

№ 270. Sonntag den 18. November. 1849.

Berlin, den 17. November. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Den General-Lieutenant von Radowitz und den Oberpräsidenten Dr. Böttcher zu Mitgliedern der provisorischen Bundes-Kommission zu ernennen, welche in Ausführung der am 30. September d. J. zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft, nachdem die Zustimmung zu derselben von Seiten der übrigen Deutschen Bundes-Regierungen erfolgt sein wird, in Wirsamkeit zu treten hat.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Kriminal-Direktor Schlemm zu Halberstadt bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Geheimen Justizraths zu verleihen; und dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Breslau Dr. Kutzen, die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte in Gnaden zu ertheilen.

Se. Durchlaucht der Herzog Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg ist von Altona hier angekommen. — Se. Excellenz der General-Lieutenant, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Kaiserlich Russischen Hofe, von Rochow, ist nach Breslau abgereist.

Deutschland.

△ Berlin, den 15. November. Die Gerüchte von Vertagung der Kammer vermehren sich; dennoch glauben wir Ihnen mit ziemlicher Gewißheit mittheilen zu können, daß dieselbe nicht eintreten, sondern nur ein Urlaub vom 22. December bis zum 2. Januar n. J. stattfinden wird. Man ist von der Nothwendigkeit der Revisions-Beendigung der Verfassung zu sehr durchdrungen, um nicht alles aufzubieten, was Zeit und Thätigkeit gestatten, damit das Werk bis zur Eröffnung des Reichstags vollendet sei.

Die gestrige Sitzung der zweiten Kammer bot mannichfaltigen Stoff zur heiteren Erholung während der angestrengten Arbeit. Zuerst lieferte ihn die drastisch-emphatisch-humoristisch-pathetisch-launige Rede des Abgeordneten Schaffranek; dann ward die heitere Stimmung noch durch eine improvisirte Vermehrung des diplomatischen Corps erhöht. Zwei Bauern auf der Tribüne, welche an die, für die Diplomaten bestimmte, stößt, fanden sich auf ihren gedrängten Sitzen so unbehaglich, daß sie in die letztern traten, und zur Ergötzung der Kammer und des Publikums Besitz von den Plätzen nahmen, welche für die Gesandten der Europäischen Mächte reservirt worden.

Sicherem Vernehmen nach wird der Abgeordnete von Düsseldorf, Herr Advocat Scherer, eines der einflußreichsten Mitglieder der Rechten, und ausgezeichneter Redner, zum Director der Ostbahn ernannt werden.

Die Anklage des Ober-Staatsanwalts beim Königl. Appellationsgericht wider Waldeck und Ohm ist im Druck erschienen und der „National-Zeitung" und der „Constitutionellen" heute in besonderer Beilage zugefügt. In vielen Kreisen erregt diese Veröffentlichung die Besorgniß, daß die Bestrebungen der Democratie durch Einschüchterung auf die Zeugen zu wirken, nicht fruchtlos bleiben dürfte. Wir theilen diese Aengstlichkeit nicht und leben der Hoffnung, daß keine Influenz im Stande sein wird, die Zeugen ihrem zu leistenden Eide: „Die ganze Wahrheit und nichts als solche zu sagen", untreu zu machen.

Großes Bedauern erregt hier im Publikum allgemein und besonders bei Denen, welche seine Person und sein amtliches Wirken näher kannten, der so plötzlich erfolgte Tod des Chefs der Kriminal-Polizei, Gsellius. Er war an Dunkers einflußreiche Stelle getreten und hatte sich in diesem schwierigen Posten die allgemeinste Anerkennung zu erringen gewußt; in solcher delikaten Stellung gewiß kein geringes Verdienst! — Möge sein Nachfolger auch seinem Beispiele folgen und in die Fußstapfen des hochverdienten Dahingeschiedenen treten.

Um Mitternacht röthete ein gewaltiger Brand den Horizont in der Gegend der Hamburger Eisenbahn. Da dies Schreiben in aller Frühe zur Post geht, konnten wir nichts Näheres, über dies, jedenfalls beklagenswerthe Ereigniß erfahren. In der Stadt selbst fand der Brand nicht statt.

☾ Berlin, den 15. November. Seltsame Gerüchte durchlaufen seit einigen Tagen unsere Stadt. Man erzählt sich von neuen Putschgelüsten, mit denen sich eine gewisse Partei wieder tragen und womit sie in Kürze hervorzutreten gedenken soll. — Was Wahres daran, ob sie ihren unseligen Gelüsten im Ernste den Frieden des Volks opfern will, — vermag ich nicht anzugeben; Thatsache ist jedoch, daß in dem Lager der Opposition sich eine auffallende Thätigkeit und Rührigkeit bemerkbar macht und durch alle nur erdenkliche Mittel darauf hingearbeitet wird, die Bevölkerung in Bewegung zu bringen und aufzuregen. — Dies Alles ist den Augen Ihres Berichterstatters nicht entgangen, eben so wenig, daß sich am Abend ganz andere Kopfbedeckungen zeigen, als am Tage. — Ferner erzählt man sich, daß 2 Soldaten vom Kaiser Franz-Reg., schon seit 3 Tagen vermißt, ermordet gefunden seien. In Folge dieses Vorfalls hat, wie mir aus guter Quelle mitgetheilt wird, der General v. Wrangel den Befehl erlassen, daß jeder Soldat, sobald er angefallen wird, von seiner Waffe sofort Gebrauch machen soll. — Das Gerücht, das über den plötzlichen Tod des Chefs der Sicherheits-Polizei, Herrn Gsellius, geht, glaube ich mit Bestimmtheit als unwahr bezeichnen zu können. Herr Gsellius ist keineswegs an einer Vergiftung gestorben, sondern, wie mir glaubwürdige Männer versichern, in Folge einer Bruchoperation. Veranlassung zu diesem Gerüchte scheinen die Drohungen zu geben, mit denen die Polizei in letzter Zeit von gewisser Seite her sehr freigebig bedacht wird; namentlich kommt dabei der Wachtmeister Kaiser nicht zu kurz. — Herr Gsellius war ein allgemein beliebter Mann, und stand selbst bei der Gegenpartei in großer Achtung. — Morgen Mittag 1 Uhr findet seine Beerdigung statt; der Treubund, dem der Verstorbene als Mitglied angehörte, wird im Gefolge sehr stark vertreten sein. — Von dem durch unvorsichtige Anwendung von Aether plötzlich erfolgten Tode der jungen Frau werden Sie bereits gehört haben. — Allgemein ist hier das Bedauern; man beklagt die armen Eltern, noch mehr aber den Zahnarzt, der durch die wiederholte Anwendung des Aethers die an heftigem Zahnschmerz Leidende dergestalt betäubt, daß sie nicht wieder ins Leben zurückgebracht werden konnte, ein Gehirnschlag soll ihrem Leben ein Ende gemacht haben. — Die Verstorbene, einzige Tochter des Hofschlächtermeisters Bröficke in der Taubenstraße, war nur wenige Jahre mit dem Justizcommissarius und Rittergutsbesitzer J. in Cöthen verheirathet; in letzter Zeit von ihm getrennt, lebte sie wieder bei den Eltern. Der unglückliche Operateur ist der Zahnarzt Wahlländer und wohnt, wie ich höre, in der Kronenstraße.

Berlin, den 16. November. (Spen. Ztg.) Den Soldaten der hiesigen Garnison ist die Theilnahme an den Clubs und Volksversammlungen ohne vorgängige spezielle Bewilligung ihrer Vorgesetzten durch einen Befehl des General v. Wrangel untersagt worden. — Gegen den Sekonde-Lieutenant Rüstow, der gegen den Grafen Arnim-Boytzenburg in Sachen der Vereidigung des Heeres auf die Verfassung eine Schrift veröffentlicht hat, ist Anklage erhoben und derselbe in Person vor ein Kriegsgericht gestellt worden. Herr Rüstow war bis vor Kurzem, wo er suspendirt wurde, nach Posen zum Fotifikationsdienst kommandirt. — Der Wachtmeister der Schutzmannschaft, Kaiser, welcher in der letzten Zeit bei der Auflösung demokratischer Vereine mehrfach in unangenehme Conflikte mit den Besuchern derselben gerieth, ist nach einem andern Stadtviertheil versetzt worden, in welchem sich die demokratische Partei weniger geltend macht.

Frankfurt, den 12. November. (Köln. Z.) Von Homburg vernimmt man, daß einige neue Regierungs-Maaßregeln, darunter die Zurücknahme der an die Stadt abgetretenen Accise, die Wiederanstellung eines vormärzlichen Polizeibeamten 2c., dort große Aufregung hervorgerufen hatten. In Folge dessen sah sich die Regierung veranlaßt, Preußisches und Darmstädter Militär zu requiriren, welches seit gestern vorläufig die Homburg umgebenden Ortschaften besetzt hält. Man sagt, der in vorgerücktem Alter stehende und kinderlose Landgraf wolle die Regierung seines Landes an Hessen-Darmstadt (dem sie nach seinem Ableben ohnehin zufallen würde) abtreten. — Das „Frankf. Journal" zeigt an, daß es im Großherzogthum Baden abermals verboten ist. Eine Regierung, die solcher Maaßregeln zu bedürfen glaubt, ist sicher keine starke zu nennen.

Gießen, den 10. November. (Köln. Z.) Heute rückte hier eine Escadron Preußischer Dragoner vom 4. Regiment, das seither in Deutz und Bonn in Garnison gelegen, ein. Das Regiment geht nach Schlesien in Garnison.

München, den 11. November. (Berl. N.) Morgen soll in der Kammer der Reichsräthe die Verhandlung über die ministeriellen Vorlagen in der Deutschen Frage stattfinden. — Prof. Halbig ist von Sr. Maj. dem König Ludwig mit Modellirung der Büste des Ministers des Aeußern, v. d. Pfordten, beauftragt worden. König Ludwig besuchte das Atelier des genannten Meisters am Sonnabend, als eben der Minister zum ersten Male sitzen mußte. Von demselben Künstler wurde gleichfalls auf König Ludwigs Geheiß Radetzkys Brustbild modellirt, welches bereits in der Königl. Pinakothek aufgestellt ist, wo bekanntlich die Büsten all jener Männer so lange aufbewahrt werden, bis sie die Reihe der Walhalla erlangen, die erst mit ihrem Tode eintritt. — Die Wittwe des unglücklichen Grafen Batthyany ist heute Nacht auf ihrer Reise von Wien nach den Besitzungen ihres Schwagers des Baron Westerholz, in Begleitung ihres Bruders, des Grafen Franz Zichy, hier angkommen.

Frankreich.

Paris, den 12. November. (Köln. Z.) Der Gesandte der Vereinigten Staaten hat gestern bei L. Napoleon zu Mittag gespeist; wie man hört, sind die Differenzen mit der Washingtoner Regierung der völligen Beilegung nahe. — In der gestrigen Versammlung der Haupt-Redacteure der hiesigen Journale machten sich besonders E. de Girardin (von der „Presse") und Duras (vom „National") durch die Unumwundenheit und Energie ihrer Sprache bemerklich. Sie erklärten, daß sie die Ersten sein würden, die Verfassung gegen einen Staatsstreich im offenen Straßen-Aufstande zu vertheidigen.

— Die heutige Sitzung des hohen Gerichtshofes zu Versailles bot begreiflich ein ungewöhnliches Interesse dar und der Zudrang von Neugierigen war daher groß. Die aus dem Barreau von Versailles gewählten amtlichen Vertheidiger für die Angeklagten sind anwesend; eben so der in den letzten Sitzungen fehlende General-Procurator Baroche. Einer der amtlich bestellten Advocaten erklärt im Namen seiner Collegen, daß sie nur stillschweigend den Debatten beiwohnen könnten, da die Angeklagten ihre Unterstützung abgelehnt hätten. Ein Angeklagter protestirt dagegen, weil die Vertheidigung nicht mehr existire. Der Präsident lobt das Betragen der Advocaten und fragt sie, ob sie noch etwas zu sagen hätten? Der Angeklagte Beunne will noch etwas sagen, wird aber von seinen Mitangeklagten zurückgehalten, worauf die Debatten von dem Präsidenten geschlossen werden. (Die Anwesenden sind alle sehr bewegt.) Hierauf beginnt der Präsident sein Résumé. Er drückt den Geschwornen sein Erstaunen aus, daß die Vertheidigung ein revolutionäres und wildes Recht hätte vortragen wollen, da doch die Constitution erkläre, wie sie den Fortschritt verstanden haben wolle. Er geht dann zu den einzelnen Punkten der Anklage über, und wiederholt als Vertheidigung das, was die einzelnen Angeklagten während den Debatten gesagt haben. Der Präsident schließt sein Résumé mit einem Aufrufe an die Unpartheilichkeit der Richter; sie möchten nur dann urtheilen, wenn ihnen die Wahrheit klar vor Augen sei. Er spricht alsdann von dem Unglücke, das Frankreich betroffen, und hofft, daß dem Lande eine heilsame Lehre durch diese Debatten gegeben worden sei. „Geschworne", sagte er zuletzt, „Frankreich hat den Debatten beigewohnt und wird Euren Ausspruch mit Vertrauen vernehmen." Der Gerichtsschreiber liest hierauf die Fragen vor, die 88 an der Zahl sind. Der Präsident spricht noch über einige Formalitäten, welche die Geschworenen zu beobachten haben. Alsdann werden die Gefangenen abgeführt und die Sitzung aufgehoben. Die Jury wird nicht vor 9 Uhr heute Abends ihren Ausspruch fällen und das Urtheil gegen Mitternacht gesprochen werden. Alles ist in der größten Spannung, die Stimmung jedoch im Allgemeinen sehr gegen den Ausspruch des Gerichtshofes eingenommen. (Köln. Z.)

In der heutigen Sitzung der National-Versammlung ist an der Tagesordnung die Berathung des Gesetzentwurfs über die Transportation der Juni-Insurgenten vom vorigen Jahre nach Algerien. Der Minister des Innern: „Die Regierung widersetzt sich nicht der sofortigen Diskussion des Gesetz-Entwurfs, allein sie glaubt die Versammlung vorher von einer Veränderung der Sachlage in Kenntniß setzen zu müssen. Der Präsident der Repudlik, von dem durch das Dekret vom 27. Juni 1848 ihm verliehenen Rechte Gebrauch machend, hat die „Freilassung der deportirten Juni-Insurgenten" befohlen, mit Ausnahme derer, die im Augenblicke der Verhaftung Verbrecher unter polizeilicher Aufsicht waren oder die nach ihrer Verhaftung durch die Widerspänstigkeit ihres Betragens einen unbeugsamen Geist der Revolte bewiesen. (Eine Stimme links: Wie viele bleiben damit noch?) Gegen 500 sind nur noch übrig, woraus vorerst eine bedeutende Verminderung in dem verlangten Credite folgt. Die Regierung, stark durch die Gesetze, welche bestehen und welche sie noch verlangen wird, glaubt für die öffentliche Ruhe stehen und mit einer heilsamen Strenge eine Maßregel der Milde verbinden zu können. Ein Umstand, der eine nochmalige Prüfung des Gesetzentwurfs durch den Ausschuß rathsam macht, ist der gegenwärtige aufgeregte Zustand von Algerien, wo alle Truppen mit der Vertheidigung des Landes vollkommen beschäftigt sind, so daß es nöthig wird, einen anderen Deportationsort zu wählen." Der Berichterstatter des Ausschusses erklärt sich damit einverstanden und die Versammlung genehmigt die nochmalige Verweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß. Der Justiz-Minister Rouher legt hierauf einen Gesetzentwurf über die Deportation vor, wonach künftig die Insel Mayotte und die Marquisen als Deportationsorte dienen sollen. Dieses Gesetz soll jedoch keine rückwirkende Kraft haben. Hierauf wird die erste Berathung des Gesetzentwurfs von Lestiboudois (von der Majorität) zur Gründung einer allgemeinen Pensionskasse für die Arbeiter und von Anstalten zu gegenseitiger Unterstützung begonnen. Lestiboudois giebt einige Erläuterungen zu seinem Vorschlage und bittet die Majorität, sich durch die Furcht vor dem Socialismus nicht von wahrhaften Verbesserungen im Interesse der arbeitenden Klassen abhalten zu lassen, damit es damit nicht ähnlich ergehe, wie mit der Freiheit in vielen Ländern, wo die Excesse derselben deren gänzliches Verschwinden herbeigeführt. Pelletier (vom Berge) hält eine längere Rede zur Vertheidigung des Socialismus, wobei er sich auf die Lehren Christi und der Kirchenväter stützt, was lebhaftes Murren auf der Rechten erregt. Der frühere Handelsminister Buffet greift diese Aeußerung auf und beklagt, daß es unserer Zeit vorbehalten gewesen sei, das Christenthum als Schutzmantel für die verabscheuungswerthesten Lehren zu mißbrauchen. (Heftiger Lärm auf den Bänken der Linken.) Hierauf geht der Redner auf die Diskussion der streitigen Punkte des Gesetzentwurfs von Lestiboudois ein, die vorzugsweise die Fragen betreffen, ob die Beiträge der Arbeiter zu der für sie zu errichtenden Pensionskasse gezwungen oder freiwillig sein und ob die Arbeits-Herren dabei mitwirken sollen oder nicht. — Er schließt mit einer Entwickelung des Prinzips, daß überall und zu allererst in den Privat-Angelegenheiten den Staats-

Bürgern volle Freiheit gegeben werden müsse, um sie auf diese Weise zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten fähig zu machen. Man habe auch hier zwischen den beiden Systemen der Bevormundung durch den Staat und der individuellen Freiheit zu wählen; allein wenn Frankreich der anglo-sächsischen Race, die in England und in Amerika das erhabene Schauspiel eines sich selbst regierenden Volkes geben, nachkommen wolle, so könne die Wahl nicht zweifelhaft sein, und dies zu versuchen, sei Pflicht und Ehre für die National-Versammlung. Mi dieser, häufig von Beifall unterbrochenen Rede, schließt die Sitzung. (Köln. Ztg.)

Paris, den 12. November. (Köln. Ztg.) Ein demokratisches Organ hebt hervor, daß Louis Napoleon bei der industriellen Preisvertheilung wieder die Uniform eines Generals der Nationalgarde trug, daß eine Schwadron des Dragonerregiments, welches gleichsam die Rolle einer Prätorianergarde spielte, seine Escorte bildete, und daß der Präsident bei der Rückfahrt einen andern Weg, als bei der Hinfahrt, einschlug und die Quai's vermied, wo eine große Menschenmasse seiner harrte. Aus der Rede, welche der neue Handelsminister, der berühmte Chemiker Dumas, bei der gestrigen Feierlichkeit hielt, erfuhr man, daß auf seinen Rath die Regierung den realen Wissenschaften und den lebenden Sprachen eine bedeutendere Stelle, als bisher, beim öffentlichen Unterrichte einzuräumen und Einrichtungen zum Schutze der Arbeitskinder und der altgewordenen Arbeiter ins Leben zu rufen beabsichtige. — Nach radikalen Angaben beklagen sich viele Repräsentanten der Majorität über die arge Anmaßung, womit sie in neuester Zeit bei ihren Besuchen im Elysée von der Umgebung Louis Napoleon's behandelt würden, weshalb sie sich fernerer Besuche enthalten zu wollen scheinen. — Man unterhält sich heute viel von den möglichen Folgen der im Staatsprozesse zu Versailles eingetretenen Krisis, die übrigens keine unvorhergesehene war. Von Juristen wird darauf hingewiesen, daß der Rücktritt der Vertheidiger die Verweisung des Prozesses vor ein anderes Geschwornengericht herbeiführen könne; wenn nämlich nur drei der Geschwornen sich durch ihr Gewissen zum Rücktritte verpflichtet erklären würden, so wäre, da im Augenblicke nur zwei Ersatzgeschworne vorhanden seien, jene Verweisung gesetzlich nothwendig. — Als Grund des Eingehens der „Tribune des Peuples" wird angeführt, daß die Redakteure derselben (Polen und andere Ausländer) von der Regierung ausgewiesen worden seien. — Bei den neulichen Stadtrathswahlen zu Narbonne ist es zu Ruhestörungen gekommen; wobei mehrere einflußreiche Gemäßigte gröblich insultirt und zum Theile verwundet wurden Zur Herstellung der Ordnung mußte man Truppen aufbieten.

— In der schon erwähnten heutigen Sitzung des hohen Gerichtshofes zu Versailles schloß der Präsident sein Resulmé mit folgenden Worten an die Geschwornen: „Wir haben die jedem der Angeklagten zur Last gelegten Thatsachen und die dagegen im Laufe der Debatten vorgebrachten Antworten kurz zusammengefaßt. Der Augenblick ist für Sie gekommen, über die Wahrhaftigkeit der Anklage sich auszusprechen. Wenn durch alle diese Debatten für Sie diese Wahrhaftigkeit noch nicht festgestellt ist, wenn sie Ihnen noch wie durch eine Wolke erscheint, wenn einige Zweifel in Ihrem Geiste übrig bleiben, so verurtheilen Sie nicht: die Gerechtigkeit der Menschen soll eben so wenig, wie jene Gottes, im Dunkel treffen. Wenn aber Ihre Ueberzeugung feststeht, wenn gar kein Zweifel in Ihrer Seele verbleibt, wenn die von der Anklage bezeichneten Thatsachen von Ihnen als wahr anerkannt werden, so sprechen Sie Sich mit Festigkeit aus. Die Gewalt unterdrückt die Agitationen, die Gerechtigkeit allein kann die Ursachen derselben treffen und verschwinden machen. Es ist das Unglück unserer Zeit, daß wir unser bedauernswerthes Land den potischen Aufregungen preisgegeben sehen; es ist endlich Zeit, daß diese Verwirrung in den Ideen aufhöre, welche verhindert, daß die so unerläßliche Ordnung in den Thatsachen, in den Handlungen wiederkehre, und welche jene moralische Anarchie verlängert, die nach fünfzig Kampfesjahren Frankreich abermals an den Rand des Abgrundes stellt. Gefalle es Gott, daß die Lehren, welche aus diesem großen Prozesse hervorgehen, die Stunde näher bringen, wo die ewigen Grundsätze, welche die Grundlage jeder Gesellschaft sind, wieder ihre Herrschaft gewinnen und wo unser unglückliches Vaterland endlich alle jene verirrten Geister um sich sammeln wird, die wir täglich in unfruchtbarem Haschen nach einem unmöglichen Ideale sich verzehren sehen. Ganz Frankreich hält seine Augen auf Sie gerichtet; Sie werden durch Ihre Weisheit seiner Erwartung entsprechen!" Der Greffier verlas nun auf Befehl des Präsidenten die Fragen, über welche sich die Geschwornen auszusprechen haben. Sie lauten: 1) Gab es im Juni 1849 ein Complot, welches zum Zwecke hatte, die Regierung zu stürzen oder zu verändern und dadurch, daß die Bürger gegen einander bewaffnet oder zur Bewaffnung veranlaßt wurden, den Bürgerkrieg zu erregen? 2) Hatte das besagte Complot Handlungen zur Folge, welche begangen oder begonnen wurden, um dessen Ausführung vorzubereiten? 3) Ist am 13. Juni 1849 ein Attentat verübt worden, welches zum Zwecke hatte, die Regierung zu stürzen oder zu verändern, und dadurch daß die Bürger gegen einander bewaffnet oder zur Bewaffnung veranlaßt wurden, den Bürgerkrieg zu erregen? Bezüglich der Angeklagten Maillard, Baune, Langlois, Bureau und Paya haben die Geschwornen nur auf die ersten zwei Fragen, bezüglich der übrigen Angeklagten auf alle drei zu antworten. (Köln. Z.)

Paris, den 13. November. (Köln Z.) Fould soll die Absicht haben, in den nächsten Tagen der Versammlung drei Gesetzentwürfe vorzulegen, welche in der finanziellen Verwaltung des Landes eine völlige Umgestaltung hervorbringen würden. — Die Commission der parlamentarischen Untersuchung über die Marine hielt gestern ihre erste Sitzung und ernannte Dufaure zu ihrem Präsidenten. — Nach der „Presse" sind vorgestern die meisten Exemplare der Proklamation Carlier's abgerissen oder durch Koth und Unflath unleserlich gemacht worden.

Großbritanien und Irland.

London, den 12. November. (Köln. Z.) Auf den 27. d. M. ist ein Cabinetsrath im Ministerium des Auswärtigen angesagt, an welchem wahrscheinlich alle Minister Theil nehmen werden. — Bekanntlich ist das Parlament in der Geheimraths-Sitzung, welche am vergangenen Dienstag Statt fand, bis zum 16. Januar vertagt worden; man glaubt jedoch nicht, daß es dann schon seine regelmäßigen Arbeiten beginnen werde. — Der Oesterreichische Gesandte, Graf Coloredo, ist am Sonnabend über Calais nach Brüssel abgereist, wo er sich einige Tage aufzuhalten gedenkt. Von dort wird er sich nach Italien begeben und erst dann nach Wien zurückkehren. Als Geschäftsträger der Oesterreichischen Gesandtschaft bleibt Baron Koller hier. — Prinz Albert wird in Begleitung Sir George Grey's am nächsten Montag die Industrie-Ausstellung in Birmingham besuchen. — Bei Eröffnung der drei neuen Irischen Collegien betrug die Studentenzahl in Cork 39, in Galway 19 und in Belfast 108. — Der in Bristol für die Deutsche Flotte erbaute Kriegsdampfer „Inka" machte am vorigen Dienstage eine Probefahrt nach Portshead, in welcher er sich als ein vortreffliches Fahrzeug erwies. Ein dritter Deutscher Kriegsdampfer von demselben Schiffsbaumeister wird ebenfalls nächstens bereit sein, in See zu stechen.

Belgien.

Brüssel, den 13. Novbr. Die neue Session der Kammern ward heute durch den König in Person eröffnet. Durch eine Deputation in den Saal der Repräsentanten-Kammer, wo auch die Senatoren versammelt waren, eingeführt und bei seinem Eintritte mit dem Rufe: „Es lebe der König!" empfangen, hielt König Leopold die Thronrede. (Köln. Ztg.)

Kammer-Verhandlungen.

54ste Sitzung der zweiten Kammer vom 15. November.

Präsident: Graf v. Schwerin. (Eröffnung 12½ Uhr.)

Schriftführer die Herrn Geßler und Groddeck.

An dem Ministertisch: v. Ladenberg, v. Schleinitz, von Rabe.Simons, v. d. Heydt.

Handels-Minister bringt einen Gesetzentwurf wegen Regulirung der Abgaben von Mühlengrundstücken ein. Derselbe wird der Kommission für Handel und Gewerbe überwiesen.

Der Finanz-Minister überreicht den Rechenschaftsbericht über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1848 sammt dem Nachweise über die Verwendung der freiwilligen Anleihe. Dem Auftrage gemäß, wird die Vorlage der Central-Kommission für die Prüfung des Staatshaushalts zugewiesen.

Die Tagesordnung führt nun zur Berathung des Art. 14 und folg. der Verfassung.

Art. 14. lautet in der Verfassung: „Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen." Nach dem Beschlusse der ersten Kammer: „Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen." Die Verfassungs-Kommission hat keine Aenderung vorgeschlagen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten v. Ladenberg: Die Regierung erkläre sich in Bezug auf Art. 14. für die von der ersten Kammer angenommene Fassung. Letztere sei im Wesentlichen von dem Vorschlage der Kommission nicht sehr verschieden, hebe jedoch alle Mißverständnisse. Es habe sich nämlich die Ansicht hier und da verbreitet, daß die Aufhebung des Patronats bereits erfolgt sei. Diese Auslegung habe Anhalt gefunden in einem, von ihm (dem Minister) erlassenen Rescript, wonach bei der Auswahl der Geistlichen, wenn möglich, ein Gutachten der Gemeinden eingeholt werden möge. Die kirchlichen Behörden sollten sich der etwaigen Wünsche der Gemeinde vergewissern, ohne daß indeß letzteren ein desfallsiges Recht irgendwie eingeräumt werden sollte. Mitunter sei es, auf Grund jener falschen Auslegung, zu so bedauerlichen Auftritten gekommen, daß die Regierung ihre Macht habe gebrauchen müssen. Deshalb sei es nothwendig, in die Verfassung ausdrücklich die Bestimmungen aufzunehmen, daß erst ein kommendes Gesetz die Sache fest regeln werde. Dies Gesetz hätte auch schon vorgelegt werden können, wenn nicht die Regierung erst die aus der Revision hervorgehenden Grundlagen abzuwarten vorgezogen hätte. Nach den Bestimmungen der Verfassung sei es bereits fertig. Das Recht der Patrone solle darnach, gegen Entschädigung, abgelöst werden. Bis zu dem Erlaß dieser Gesetze sei aber die Lösung aller Zweifel durch die Verfassung höchst wünschenswerth.

Abg. Toobe gegen das Heinrici'sche Amendement, da das Kirchenpatronat ein abgelebtes Institut sei und im Widerspruch mit Art. 11. und 12. stehe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten, v. Ladenberg, spricht sich dahin aus, daß er schon jetzt nur ungern auf das Speziellere der Patronatsverhältnisse eingehe. Noch fehle es der Regierung an festen Unterlagen für ein Patronatsgesetz. Der Art. aber, wie er hier vorlege, sei in keiner Weise präjudizirlich. Die Aufhebung des Patronatsrechts schon in der Verfassung auszusprechen, sei bedenklich, denn der einfache Ausspruch der Aufhebung eines Rechts genüge nicht, wenn man nicht auch die Rechte Anderer erwägen wolle. Das Patronat sei einerseits ein solches, das nur Rechte und keine Lasten habe, was jedoch nur als Ausnahme anzusehen sei. Die Regel verbinde mit den Rechten auch Verpflichtungen. Wenn die Kirchengemeine letztere nicht übernehmen könne, so bleiben dem Patron, unter Verlust seiner Rechte, uur Lasten. Es müsse also ein Subjekt gefunden werden, welches auch die Lasten übernehme.

Der Berichterstater, Abg. Keller, resumirt diese, worauf die Abstimmung erfolgt: Die Fassung der ersten Kammer wird fast einstimmig angenommen.

Der Art. 15. lautet nach der Verfassungsurkunde: „Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben." Nach der Fassung der ersten Kammer: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtsmitteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung." Nach den Anträgen der Verfassungskommission: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht, und nicht auf besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Der Minister der geistl. Angelegenh. v. Ladenberg erklärt sich für die Fassung der ersten Kammer, weil sie alle Zweifel löse und Besorgnisse scheuche. Es sei bei den in Rede stehenden Rechtstiteln die von dem Papste ergangene Bulle de salute animarum und die darauf hin mit dem Papste geschlossenen Verträge zu berücksichtigen, und alle auf jener Bulle und jenen Verträgen ruhenden Ernennungen können doch ohne Zuziehung des päpstl. Stuhls nicht einseitig geändert werden. Was ferner den Zusatz wegen Anstellung der Geistlichen bei dem Militair und den öffentlichen Anstalten betreffe, so könnten diese doch mindestens die Rechte von Corporationen in Anspruch nehmen, denen man ihre Geistlichen beliebig nicht octroyiren dürfte. Es sei nämlich der Fall vorgekommen, daß ein Bischof bei dem Militair einen Geistlichen anstellt, ohne die Militair- und die geistliche Landesbehörde gefragt zu haben. Die Regierung wolle den Bischöfen gern von dem geistlichen Standpunkte aus einen Widerspruch gestatten.

Der Berichterstatter Abg. Keller vertheidigt die Anträge der Kommission, welche nur Mißverständnisse habe beseitigen wollen. Der Beschluß der ersten Kammer führe wesentliche Unterschiede nicht herbei. Der Redner spricht unter großer Theilnahmlosigkeit der Versammlung. (Das Bureau ist von Rednern, welche über den folgenden Artikel — die Civil-Ehe — das Wort verlangen, umlagert.)

Bei der Abstimmung wird der Antrag der ersten Kammer mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Der Art. 16. lautet: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Actes statt finden." Dazu hatte die erste Kammer folgenden Zusatz gemacht: „Die Civilstandsregister werden von der bürgerlichen Behörde geführt." (Es melden sich sehr viele Ab. zum Reden.)

Der Justizminister: Die zahlreichen Amendements, welche gerade zu diesem Artikel eingebracht worden, berechtigen zu der Annahme, daß vielfache Bedenken gegen das Institut der Civil-Ehe obwalten. Eine nicht minder große Anzahl von Bittschriften spricht ebenfalls Besorgnisse über diese Maßregel aus. Man fürchtet ein Sinken des kirchlichen Ansehens und Belastungen verschiedener Art, wobei man auf die, wie man gesagt, revolutionaire Entstehung jenes Instituts zurück verwiesen. Zur Zeit der Französischen Revolution habe man allerdings die Kirche von dem Akte der Staatsgesetzgebung getrennt und besondere Civilstands-Beamten eingesetzt, die Civil-Ehe aber mit der Beurkundung des Personenstands überhaupt in Verbindung gebracht. Man irre jedoch, wenn man diese Art der Beurkundung als ein Erzeugniß der Revolution ansehe, vielmehr reichen die frühesten Spuren bis zu Anfang des 17., ja bis in das 16. Jahrhundert zurück. Die Französische Verfassung vom 14. September 1791. beschäftige sich allerdings auch damit. Der Art. 16. der Verfassung spreche freilich nur von der Civil-Ehe. Diejenigen aber, welche diese wollen, werden auch wohl eine Ergänzung in Betreff der gesammten Personenstands-Beurkundung wünschen. Bei Lage der Sache wäre es am Angemessensten, die ganze Angelegenheit der künftigen Gesetzgebung zu überlassen. Dann würde einmal nichts, das Provinzielle Berücksichtigende (wie dieß einige Amendements wünschen) in die Verfassung kommen und dann, auf diesem Wege, sich das Bedürfniß allmälig zu erkennen geben und das unverkennbar gegen Einführung der Civilehe bestehende Vorurtheil allmählig schwinden. Gegen ein gemischtes System, wie es andere Amendements wollten, müsse er sich aber entschieden erklären.

Der Unterrichtsminister stimmt im Allgemeinen dem Hrn. Justizminister bei, wünscht aber vom religiösen Standpunkte aus dringend, der Kirche alle Mitwirkung bei Schließung der Ehe zu gestatten, die man ihr rechtlich nur gestatten kann. Faktisch bestehe am Rheine die Civilehe, in der Volksmeinung aber werde doch jede Ehe, welcher nicht der Stempel der Kirche aufgedrückt worden, als ein Concubinat angesehen. Es seien viele Reclamationen von Einzelnen, Gemeinden und Behörden, ja selbst von der Abtheilung seines eigenen Ministeriums für die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche eingegangen, in welchen die Beibehaltung des gegenwärtigen Standes der Gesetzgebung dringend gefordert wird. Er empfiehlt deshalb dringend die Annahme des von dem Justizminister unterstützten Vorschlages.

Graf Renard stimmt damit nur in so fern überein, als nicht etwa ein anderer entschiedener Antrag angenommen werden sollte. Art. 16. enthalte kein Prinzip, sondern nur eine etwas überreichliche Ausbeute der früher angenommenen Artikel. Die Civilstandsregister seien schwierig einzurichten. Auch würden durch Einführung der Civilehe den frommen Christen, welche von der kirchlichen Trauung nicht abstehen wollen, doppelte Mühewaltung und doppelte, wenigstens indirekte, Kosten erwachsen. Der Redner wünscht, daß über diesen Gegenstand Preußens Frauen abstimmen, und ist überzeugt, daß neun Zehntel von ihnen gegen die Civilehe sein werden. (Einige Abgeordnete rufen Bravo.) Der Redner freut sich des warmen Gefühls, das ihm für seiner Väter fromme Sitte geblieben ist. Schließlich macht der Redner darauf aufmerksam, daß Art. 11. mit 152 gegen 152 Stimmen angenommen sei, und sieht darin Gottes Gericht und seine warnende Stimme vor der Entscheidung durch Majoritäten in Dingen, welche die heiligsten Interessen betreffen (Bravo und Zischen).

Hr. Bürgers will die Versammlung weniger, als der Vorredner gethan, von den Geheimnissen des ehelichen Lebens unterhalten, als ihr die Nothwendigkeit des reformatorischen Actes der Gesetzgebung nachweisen, welcher im Art. 16. der Verfassung und in dem Beschluß der ersten Kammer vollzogen ist. Die Civilehe sei nicht nur die nothwendige Consequenz bloß des Art. 11., als vielmehr aller der längst als nothwendig und gesetzlich anerkannten Bestrebungen, dem Staate die materielle Gesetzgebung über die Ehe in die Hand zu legen. Die Unwahrheit des sogenannten christlichen Staates, wenn er eben nicht ein ausschließlich confessioneller sein soll, trete am stärksten hervor gerade in der Differenz der kirchlichen und der bürgerlichen Gesetzgebung über die Ehe. Hier ein gemischtes Verhältniß, das Offenbleiben einer Alternative festsetzen zu wollen, müsse nothwendig zu Conflikten führen. Die Heiligkeit

und Unverletzlichkeit der Ehe werde durch die Civilehe nicht im mindesten angetastet. Ebenso wenig sei es eine Zurücksetzung der Kirche, dieselbe auf das Gebiet zu verweisen, welches ihr eigenthümlich ist.

Hr. v. Bismark-Schönhausen bedauert, daß das Ministerium sich so weit, als geschehen, dem Art. 11. der Verfassung angeschlossen, und erklärt sich gegen das Amendement Evelt. Art. 11. werde dadurch zur Phrase, wenn diejenigen, denen die kirchliche Trauung Bedürfniß ist, gezwungen würden, dieselbe von der Sanction constitutioneller Staatsbeamten abhängig zu machen. Die kirchliche Trauung werde dadurch zu einer leeren inhaltslosen Ceremonie, und in Folge davon werde die evangelische Kirche auf dem Wege der Religionsfreiheit gezwungen, ihr bisheriges Trauungsceremoniell zu ändern. Der Redner legt einige Petitionen gegen die Civilehe auf dem Büreau nieder. Nur durch das positive Christenthum, nur durch den geoffenbarten Glauben, werde dem Volke der Unterschied von Gut und Böse ins Bewußtsein gebracht und in demselben lebendig erhalten. Ein wirkliches Bedürfniß der Civilehe sei nur bei den Reformjuden. Die Civilehe scheine zur Vollständigkeit desjenigen Systems zu g.hören, welches die Entscheidung in den wichtigsten Fragen davon abhängig mache, ob von 153 Abgeordneten Einer am Rheumatismus leide oder einen Termin abzuhalten habe. Fahre man so fort, so werde bald das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der Kirche scheitern, welcher fester stehe, als die Artikel der Verfassung. (Bravo und Zischen.)

Ein Antrag auf Schluß wird angenommen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Angenommen wird das Amendement Evelt: „Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, das auch die Führung der Civilstands-Register regelt.“ Schluß: 4 Uhr. Nächste Sitzung: Freitag 12 Uhr. Tagesordnung: Tit. II., Art. 17. ff.

67ste Sitzung der ersten Kammer vom 15. November.

Präsident v. Auerswald eröffnet um $10\frac{1}{2}$ Uhr die Sitzung.

Am Ministertische sind anwesend die Herren: Gr. v. Brandenburg, v. Manteuffel, v. Strotha, Simons, Reg.-Kommissair v. Wehrmann.

Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Berathung des Jagdpolizeigesetzes.

Präsident zeigt an, daß die Wahlen zur Kommission für das Gewerbegesetz stattgefunden haben.

Berichterstatter v. Schaper verliest den Bericht über §. 15. des Jagdpolizeigesetzes: „Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, darf selbst dann, wenn sie sonst zur Ausübung der Jagd berechtigt sind, ein Jagdschein nicht ertheilt werden. Insbesondere gilt dies von denjenigen, welche wegen eines Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehres bestraft, oder deshalb in Untersuchung befangen sind, nicht minder von allen denen, welche durch ein Urtheil des Rechtes, Waffen zu führen, verlustig erklärt, oder unter Polizei-Aufsicht gestellt worden sind, oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist. Das Recht, denjenigen, welche wegen eines Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, blos um deshalb den Jagdschein zu verweigern, hört jedoch nach fünf Jahren nach Verbüßung der Strafe auf.“

Abg. v. Kathen hat mit dem Abg. v. Ammon ein Amendement gestellt, dessen Zweck dahin geht, das subjective Ermessen des Landraths bei Verweigerung der Erlaubniß zum Gebrauche von Schießgewehren zu beschränken. Der Redner erregt die Heiterkeit des Hauses durch die Bemerkung, daß er die Besorgniß vor unvorsichtiger Führung des Schießgewehres leicht auf alle Mitglieder der Kammer ausdehnen könnte. Zum Schlusse reicht der Abgeordnete einen Zusatz-Antrag zu Alinea 3 des Paragraphen ein, wonach zur Jagd berechtigte Grundbesitzer von dem Jagdscheine dispensirt sein sollen.

Abg. v. Manteuffel erläutert den Kommissions-Antrag dahin, daß man bei Beschränkung des Rechtes zum Tragen von Jagdwaffen namentlich junge Personen gemeint habe; sollte er als Landrath in den Fall kommen, den Mitgliedern der Kammer Jagdscheine zu ertheilen, so würde er keinen Anstand nehmen, es zu thun. Wenn die Kommission den Zusatz beliebt hat, auch denen das Tragen von Schießgewehren nicht zu gestatten, welchen die National-Kokarde aberkannt ist, so hat sie damit eine Verbesserung vorzuschlagen erlaubt, indem es auf dem platten Lande einen guten Eindruck hervorbringen möchte, wenn das Recht, Waffen zu tragen, zu einem Ehrenrechte erhoben wird, welches besonderes Vertrauen verdient.

Minister des Innern: Die Fassung im Amendement von Ammon scheine ihm etwas glücklicher, als im Kommissions-Antrage; das Amendement des Abg. v. Hertefeld empfiehlt sich, weil es zur Schonung der Forsten dienlich sein möchte. Die von dem Abg. Grützmacher vorgeschlagene Bekanntmachung der ertheilten Jagdscheine durch die Kreis- und Amtsblätter ist zweckmäßig, in sofern damit nur die Blätter eines Kreises gemeint sind. Durchgängig ist zu verwerfen der Antrag des Abg. v. Kathen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Kommission mit folgenden Zusätzen und Aenderungen angenommen:

1) v. Ammon und Genossen: den §. 15. dahin zu fassen: Die Ertheilung des Jagdscheines darf nur folgenden Personen versagt werden: a) solchen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist; b) denjenigen, welche wegen eines Wilddiebstahls oder Jagdfrevels oder u. s. w. (nach dem Commissions-Vorschlage).

2) Das Amendement des Abg. Grützmacher: dem §. 15. des Kommissions-Vorschlages hinzuzufügen: Der Landrath hat die Namen derjenigen, welchen Jagdscheine ertheilt sind, durch die Kreis- und Amtsblätter bekannt zu machen.

3) Das Amendement des Abg. v. Hertefeld: Im §. 15., Alinea 2 des Kommissions-Vorschlags, event. im 2. Satze der Regierungs-Vorlage anstatt Jagdfrevels — einzuschalten: „Jagd- oder Forst-Frevel“. Desgleichen im letzten Alinea des Kommissions-Vorschlags gleichfalls anstatt „Jagdfrevels“: „Jagd- oder Forst-Frevel“ zu setzen.

Die Berathung schreitet fort zu §. 16.: Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thlr. belegt. Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, oder wer zwar mit Einwilligung des zur Jagdausübung Berechtigten, aber ohne dessen Begleitung jagt, den trifft eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thlrn. (Zusatz.) Diese Strafen treten ein unbeschadet, der nach §. 19. sonst verwirkten Strafen.

Es werden drei Amendements zu diesem Paragraph verlesen.

Angenommen wird: 1) Der Antrag des Abg. v. Ammon und Genossen. a) im ersten Alinea statt: „mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thlr.“ zu setzen: „mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thlr.“ b) im zweiten Alinea statt: „Geldstrafe von 2 bis 5 Thlr.“ zu setzen: „Geldstrafe bis zu 5 Thlr.“

2) Antrag des Abg. Stünzner: in dem zweiten Alinea des §. 16. die Worte: „oder wer zwar mit Einwilligung des zur Jagdausübung Berechtigten aber ohne dessen Begleitung jagt“ zu streichen.

3) Antrag des Abg. v. Zander: Hinter Alinea 2 folgenden Zusatz zu beschließen: „Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, wird mit Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt.

4) Der Antrag der Kommission mit den angeführten Abänderungen.

Ohne Debatte wird angenommen §. 17. mit der Regier.-Vorlage gleichlautend: §. 17. Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe darauf aber dennoch ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Confiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt. Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung und bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder Gemeindevorstandes jagt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdcontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Gleichfalls ohne Debatte wird angenommen: §. 18. An die Stelle der in §§. 16. u. 17. angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 19. ist durch die Kommission nicht verändert; er lautet: Alle jagdpolizeilichen, zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit, oder des Feldbaues, oder die Erhaltung des Wildstandes, insbesondere die Beachtung der Satz-, Schon- und Hegezeit, oder endlich die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Wildpret bezwecken, werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, vorbehaltlich einer Revision derselben nach Anhörung der Provinzial-Landtage. Die bestehenden Gesetze über Wilddiebstahl und Jagd-Contravention bleiben ferner in Kraft.

Die Abg. v. Rönne und Bötticher bringen den Antrag ein, die Beschlußnahme über §. 19 auszusetzen, bis die Commission abermals Bericht über denselben erstattet, nachdem sie die Amendements in Erwägung gezogen. Der Antrag wird angenommen und der Commission vom Präsidenten zur Beschleunigung empfohlen. Ohne Debatte wird abgestimmt über §. 20. Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich solcher Personen bedient, welche nicht zahlungsfähig sind, haftet, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz. Zusatz-§. Die in diesem Gesetze §. 16 und 17 festgesetzten Jagdpolizeistrafen werden auf das Doppelte geschärft, wenn dieselben an einem Sonn- oder Festtage verwirkt worden sind. Alinea 1 wird mit dem folgenden Antrage des Abg. Colsmann angenommen: im §. 20 nach den Worten: „solcher Personen“ einzuschalten, „als Theilnehmer oder Gehülfen.“ Desgleichen der Zusatz-Paragraph.

Hierauf wird die Berathung des §. 19 fortgesetzt und es erhält das Wort der Abg. v. Ammon: Ich will sie nicht länger auf der dürren Haide herumführen, auf der wir uns jetzt bewegen; der Gegenstand betrifft überhaupt mehr das edle Vergnügen des Waidmannes, als das Wohl des Volkes. (Lauter Beifall.) Es gehört zur Kenntniß der in §. 19 angeregten Sachen ein vollständiges Studium, welches heute zu machen nicht möglich ist. Man sagt, daß der §. die barbarischen Strafen beseitigen will, welche bisher in den Jagdgesetzen vorwalten. Dieses ist wünschenswerth, aber dann möge es einfach und in klaren Worten geschehen, mit gleicher Geltung für die ganze Monarchie.

Abg. v. Manteuffel weist in seinem und seiner politischen Freunde Namen den Vorwurf des Abg. v. Ammon zurück, es handelt sich nicht um das Jagdvergnügen, sondern um höchst wichtige Dinge, denn aus der Jagdfreiheit sind sehr gefährliche Bestrebungen hervorgegangen, die dem Bauer und Bürger seinen ruhigen Besitz stören. (Bravo.) Ich hatte im vorig. J. in meinem Kreise eine Räuberbande von 25 Mann mit Militair zu bekämpfen, die aus Wilddieben entstanden, und seit einigen Wochen treibt sich eben dort, 10 bis 12 Meilen von Berlin eine ähnliche Bande von 20 Köpfen herum. Von dem Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit aus also habe ich das Gesetz mit Freuden begrüßt, und nicht wegen des Jagdvergnügens (Bravo), und daher stimme ich für sofortige Weiterberathung bis zum Schlusse des Gesetzes. Wenn endlich angegeben wird, daß die Versammlung die Jagdgesetzgebung nicht hinlänglich kennt, so ist das die Schuld der Abg, die den Bericht schon seit acht Tagen in den Händen haben und Zeit hatten sich zu unterrichten. (Bravo.)

Präsident entschuldigt seine Unachtsamkeit, wenn er nicht genau angeben kann, ob der Abg. v. Ammon gegen den parlamentarischen Anstand verstoßen hat, was er jedoch nicht voraussetzt.

Abg. v. Ammon berichtet thatsächlich, daß er gesagt, daß durch das vorliegende Gesetz das Jagdvergnügen mehr als das Wohl des Vaterlandes erstrebt werde. Die Debatte wird geschlossen. Der Wortlaut des §. 19, wie er angenommen ist, kann jedoch erst mitgetheilt werden, wenn der §. gedruckt vorliegt. Ohne Debatte wird angenommen: § 21. Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Untersuchungs-Behörde 3 Monate verstrichen sind. Dazu vom Abg. Ammon: in §. 21 a) hinter dem Worte „Jagdpolizei-Uebertretung“ einzuschalten: „oder Jagd-Contraventionen“; b) statt: „an die Untersuchungsbehörde“ zu setzen: „an die Staatsanwaltschaft oder den Richter.“ §. 22. wird folgendermaaßen angenommen: durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, so wie durch Zäune kann ein jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung seines Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Hoch- und Mittelwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen. Dazu der Antrag des Abg. Hertefeld: den Schlußsatz des Commissions-Vorschlages dahin abzuändern, anstatt: „des Hoch- und Mittelwildes,“ „des Roth-, Damm- und Schwarzwildes“ zu setzen. Folgt: §. 23. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorzukommen pflegen, dürfen die Gemeindevorstände, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen. Dazu wird folgender Antrag des Abg. v. Ammon angenommen: statt vorzukommen pflegen, zu setzen: „vorkommen.“ Der §. 26 lautet in der Fassung der Commission: Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt. Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Contrakten vorsorgliche Bestimmg. zu treffen. Der Abg. Kisker und der Abg. v. Bernuth verwerfen den §. gänzlich. Der Abg. v. Olfers tritt dieser Meinung bei. Wenn das Jagdpolizeigesetz überhaupt angenommen wird, muß auch der Anspruch auf Wildschaden aufrecht erhalten werden. Der Besitzer von 300 Morgen kann sich des Schadens selbst erwehren, der kleinere Besitzer nicht, denn diesen zwingt die Gemeinde die Vertilgnng des Wildes aufzugeben, also ist auch sie verpflichtet den Wildschaden zu ersetzen und bekommt dadurch Interesse die Jagd auf ihrem Boden zu betreiben. Es kann der Jurisprudenz überlassen bleiben, wen sie zum Ersatz heranziehen will, aber der Anspruch darauf darf dem kleineren Besitzer nicht genommen werden, wenn keine Ungerechtigkeit begangen werden soll. (Bravo.) Für die Beibehaltung des §. 26 erheben sich nur sehr wenige Abgeordnete, er ist demnach verworfen. Der Bericht über §. 24 wird verlesen. Darauf wird die Vertagung beschlossen. Schluß der Sitzung um $3\frac{3}{4}$ Uhr. Nächste Sitzung: Freitag, den 16. Nov. 12 Uhr. Tagesordnung: Schluß der Berathung des Jagdpolizeigesetzes und Bericht der Petitions-Commission.

Locales 2c.

♄ Aus dem Birnbaumer Kreise, den 13. Nov. Am 22. v. Mts. fand zu Schwerin im Ziethenschen Lokale ein Liederfest statt. Es hatten sich dazu die Liedertafeln aus Meseritz, Schwerin und Birnbaum, im Ganzen 58 Sänger, vereinigt. Bei einem einfachen Abendbrote, an dem vielleicht 220 Personen aus den genannten Städten Theil nahmen, wurden allerlei Gesänge — Vaterlands-, Wein- und Gesellschaftslieder — bald von sämmtlichen Sängern, bald von einzelnen Liedertafeln, unter dem Beifalle der Zuhörer vorgetragen. Am meisten zeichnete sich dabei durch die glückliche Answahl ihrer Gesänge in Bezug auf ihre Stimmmittel die Meseritzer Liedertafel aus. Professor Gäbel aus Meseritz sprach über die Bedeutung des Festes und reihete daran den Wunsch, daß die Vereinigung der Sänger aus den verschiedenen Orten auch recht einflußreich auf die fernern freundlichen Verhältnisse der übrigen Einwohner wirken möge. Nachdem der Bürgermeister Clausius aus Schwerin den Sängern und Gästen aus den benachbarten Städten im Namen der Stadt seinen Dank dargebracht hatte, schloß die Feier mit dem von Arndt gedichteten und von Neithardt in Musik gesetzten Liede: „Was ist des Deutschen Vaterland“. Lange nach Mitternacht erst trennten sich die Anwesenden mit dem lebhaften Wunsche, bald wieder so gemüthlich und froh zusammen zu kommen. Es war dieses Fest aber auch in Wahrheit ein schönes Fest, denn weder Religionsverschiedenheit, noch Verschiedenheit der politischen Meinungen waren vermögend, den Frohsinn und die Heiterkeit zu stören. Das nächste Frühjahr soll die Sänger zu einem ähnlichen Feste in Meseritz oder Birnbaum zusammenführen.

♄ Birnbaum, den 13. Novbr. Gestern in der Mittagsstunde ertönte Feuerruf durch unsere Straßen. In dem Hause eines Ackerbürgers hatte man Flachs zum Trocknen auf den Ofen gelegt und derselbe war in Brand gerathen. Durch schnelles Hinzuthun wurde weiteres Unglück verhindert. —

Der letzten öffentlichen Gerichtssitzung, in welcher 2 höchst gefährliche Diebe zu 2 u. $2\frac{1}{2}$ Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt wurden, wohnte auch der zur Revision hier anwesende Herr Präsident Bielefeld bei. —

Seit kurzer Zeit herrscht hier unter den Bäckern und Brothändlern eine große Aufregung. Die hiesige Bäcker-Innung hat nämlich beschlossen, von jetzt ab den Händlern kein Brot mehr zu backen. In Folge dessen werden die Behörden von Seiten der Händler vielfach um Consense zur Erbauung von Backöfen und Betreibung des Bäckergewerks angegangen. Vielen Händlern wird die fernere Betreibung dieses Geschäfts wohl schon deshalb unmöglich sein, weil nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung jeder, der ein Gewerbe selbstständig betreiben will, seine Qualifikation zuerst vor einer Prüfungs-Commission dargethan haben muß.

♂ Ostrowo, den 13. November. Vorigen Donnerstag sind zwei unserer Mitbürger auf der Straße von dem Dorfe Żabina nach Karmin ermordet worden. Es sind die jüdischen Getreidehändler Groß und Goldschmidt, deren erschreckliches Ende alle Gemüther mit Schmerz und Trauer erfüllt. Sie fuhren von Hause mit einem Einspänner aus ohne einen Kutscher mitzunehmen. Auf ihrer Geschäftsreise kamen sie an dem besagten Tage in das oben benannte Dorf Żabina; sie traten im dortigen Kretscham ab. Da es schon Abend und sehr finster war, so fragten sie, ob sie nicht jemand bis Karmin führen wollte. Von 4 dasitzenden Kerlen boten sich 2 als Führer an. Weil dieselben aber nur mit einander das Geschäft übernehmen wollten und für die kleine Entfernung 10 Silbergroschen forderten, so gaben die Handelsleute ihren Plan auf und fuhren trotz der Finsterniß allein ab. Bald brachen auch die vier zurückgebliebenen Gäste, unter welchen sich 2 Korrigenden befanden, auf und verfolgten den Wagen, welcher der Finsterniß und des schlechten Weges halber nur langsam fahren konnte. Sie holten ihn bald ein. Zum Raube und Morde entschlossen und mit Knütteln bewaffnet, warfen sie den Wagen um, ergriffen zuerst den Groß, schlugen ihn todt und wandten sich dann zu Goldschmidt, den sie gleichfalls für todt zurückließen. Beiden nahmen sie die Mäntel und dem Groß ungefähr 16 Rthlr. baares Geld. Goldschmidt hatte in der Todesangst sein Geld und seine goldene Uhr in die hintere Rocktasche gesteckt; da haben die Räuber nicht gesucht, und so ist die Baarschaft mit der Uhr ungeraubt geblieben. Der Postwagen kam heran und vertrieb die Räuber. Der Postillon, welcher einen Wagen mitten auf der Straße sah, blies; da Alles unbeweglich blieb, so wich er selbst aus und sah nun bei dem Lichte seiner Laterne den Groß auf dem Gesichte in seinem Blute liegen und den Goldschmidt, der noch lebte, über den Leiterbaum hängen. Er beeilte sich, im nächsten Dorfe Anzeige zu machen. Der Schulz und einer der Gendarmen verfügten sich an Ort und Stelle. Goldschmidt lebte noch 9 Stunden und war sogar im Stande, die Einzelheiten des Raubmordes zu erzählen. Drei der Raubmörder sind bereits eingebracht.

Die Gegend, von welcher hier die Rede, ist im Pleschner Kreise. Sie ist schon längst unsicher, am schlimmsten aber seit dem vorigen Jahre. In dem Dorfe Sobota, wo sonst nur einer von den Gendarmen des Kreises stand, steht seit 4 Wochen noch ein zweiter; in Kasy stehen 25 Mann Soldaten und nicht weit davon eine gleiche Zahl, welche häufig Nacht-Patrouillen machen. Man sieht, die Verwaltung hat die Möglichkeit gethan.*)

‡ Bromberg, den 15. Novbr. Es sind hier Mittheilungen eingetroffen, sowohl von unserm jetzigen Deputirten zur ersten Kammer, als auch von unserem früheren Deputirten zur zweiten Kammer, der jetzt auch von einem andern Wahlbezirk für die erste Kammer gewählt ist. Beide stimmen zwar in einzelnen Schilderungen über die Kammer-Verhältnisse nicht ganz überein, indeß geht doch so viel daraus hervor, daß die Opposition gegen das Ministerium in der zweiten Kammer noch immer im Wachsen begriffen, und namentlich von solchen Männern hervorgerufen ist, die selbst den Wunsch hegen, an die Stelle der Ministeri zu treten. Da die Opposition, wie hieraus erhellt, mehr eine momentan hervorgerufene ist, die sich nur hinter einzelnen den Kammern vorliegenden Punkten der Berathungen versteckt, als eine in der Natur der Sache oder in den Prinzipien des Ministerii liegende, so hofft man dieselbe bald beseitigt zu sehen. Von hier aus ist wenigstens mit dem Wunsche und der Hoffnung, daß das Ministerium sich noch recht lange am Ruder erhalten werde, eine Vertrauens-Adresse zum Jahrestage desselben abgegangen.

♃ Dobrzyca, den 15. Nov. Seit einigen Tagen ist hiesige Stadt und Umgegend durch häufige Angriffe auf fremdes Eigenthum in Schrecken gesetzt worden. Namentlich sind Bekleidungsgegenstände und Rindvieh die Artikel, welche von den langfingerigen Jüngern Merkurs am meisten gesucht und leider auch gefunden werden. Bis jetzt hat es der Polizei noch nicht gelingen wollen, einige dieser mit Glück operirenden Herrn zu ertappen, die z. B. einem Tuchkaufmann, welcher zum Jahrmarkt hierher kam, einige Ballen Flanell und Tuch vom Wagen stahlen, obgleich 3 Personen auf und ein Wächter neben demselben waren. Zu ihrem Leidwesen hatten sie sich allzustark von den Armen des Morpheus umschließen lassen. Man schreibt diese öfteren Diebstähle der nicht zweifelhaften Anwesenheit eines von hier gebürtigen und erst vor Kurzem von dem Schwurgericht zu Ostrowo zu 15 Jahren Zuchthaus verurtheilten höchst gefährlichen Verbrecher, Namens Zwierzchlewski zu, dem es gelang, seinetr Haft zu entfliehen, ehe er ins Zuchthaus abgeliefert werden konnte. Die Frau desselben, als sie erfuhr, daß ihr Mann zu 15 Jahren verurtheilt sei, sah sich gemüssigt, aus freien Stücken alle seine Complicen, die bei einem Einbruch, dessenwegen er verurtheilt war, mitgewirkt haben sollten, bei der Polizei anzugeben. Diese wurden auch inhaftirt, aber von der Staatsanwaltschaft sofort wieder freigegeben.

♀ Zur Chronik Posens. (Fortsetzung.)

Bevölkerung Posens. Ueber die Bevölkerung der Stadt in den ersten Jahrhunderten ihrer Existenz, läßt sich durchaus nichts zuverlässig behaupten. Der Chronikschreiber Gallus sagt: daß Boleslaw der Tapfere auf ein Mal 1300 Kürassiere und 4000 Schildträger aus Posen rekrutirte. Obgleich wir nun das damalige Rekrutirungssystem nicht kennen, so war es doch in jenen Zeiten üblich, daß alle wehrhafte Männer die Waffen ergreifen mußten, — nur Weiber, Kinder und Greise blieben zurück — mithin muß also Posen, wenn die Wehrpflichtigen nur den 4. oder 5. Theil der Bevölkerung ausmachten, schon damals vielleicht 25,000 Einwohner gezählt haben. Wahrscheinlicher ist es jedoch, daß unter Posen der ganze Rekrutirungsbezirk zu verstehen ist. Demnach war Posen, wo der kriegslustige Boleslaw residirte und seine Truppen um sich versammelte, ein ziemlich bevölkerter Ort. Das Schloß, ein Werk großpolnischer Fürsten, am linken Wartheufer, die alten Kirchen St. Martin auf der einen und St. Adalbert auf der andern Seite mit ihren Vorstädten deuten auf umfangreiche Ansiedelungen auf dieser Seite hin, ehe noch die Stadt selbst angelegt wurde. In den letzten Jahren der Regierung Sigismund Augusts (1567) befanden sich innerhalb der Stadtmauern 1080 Familien, welche Grundsteuer (szos) zu bezahlen hatten, ohne die adeligen und geistlichen Grundbesitzer, welche die Zahlung verweigerten. Hieraus sowohl, als aus den sehr bescheidenen Ansprüchen hinsichtlich der Wohnungen, (2 wohlhabende Familien begnügten sich oft mit einem Zimmer) kann mit Recht gefolgert werden, daß in Posen selbst 15,000 Einwohner und eben so viel in den ausgedehnten Vorstädten ansässig waren. Eine Kopfsteuertabelle (pogłówne) von 1590 weist ohne die Juden, die Bewohner von adeligen und geistlichen Gebäuden, der Vorstädte und einiger Straßen der Stadt, wie der Gerber- und Schlosserstraße, eine Kopfzahl von 3371 nach, woraus sich gleichfalls eine Bevölkerung von 30,000 Seelen folgern ließe. Diese Bevölkerung erhielt sich bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts, verminderte sich aber von da ab bedeutend. Als Ursachen der Abnahme der Bevölkerung werden angegeben: Ansiedelung der Juden, welche Handel und Gewerbe an sich rissen, Vermehrung der Kirchen, Klöster und Geistlichen, welche Grundstücke ankauften und sie zu Klosterzwecken benutzten, hauptsächlich aber die Emigration der deutschen und schottischen reichen Kaufleute, denen der fernere Aufenthalt in Posen durch die Verfolgung der Jesuiten unmöglich gemacht wurde, so wie die von den Jesuitenschülern 1616 bewirkte Zerstörung der lutherischen und böhmischen Gotteshäuser, wodurch jeder Religionsakt der Dissidenten in Posen verhindert wurde, vor allem aber die Verheerungen der Pest und der Kriege, durch welche nicht nur die Bürger der Stadt, sondern hauptsächlich die Bewohner der Vorstädte aufs grausamste bedrückt wurden. Nach einem Reskripte Johann Kasimirs von 1658 konnten zwar die Dissidenten zu städtischen Aemtern und als Zunftvorsteher zugelassen werden, allein die regsame Intoleranz und die zelotische Verfolgungssucht der Jesuiten bewirkte sehr bald die Zurücknahme dieser Begünstigungen. Während der Besitznahme durch die Schweden zogen die meisten noch etwas wohlhabenden Bürger von Posen nach Glogau und Breslau und nach den Archivakten raffte die Pest 1708 – 9 in Posen 9000 Menschen hin, so daß sich die Bevölkerung in jener Zeit nur auf höchstens 3—4000 Seelen belief, wogegen dieselbe nach einem Berichte des Magistrats von 1777 wieder bis auf 4655 gestiegen war und mit Hinzuzählung der Geistlichkeit, der Beamten und der Einwohnerschaft einiger Vorstädte sich auf circa 8000 Seelen belief. Bei dem harten Drucke, welchem die Städte Polens namentlich während der Kriege ausgesetzt waren, muß man sich wundern, daß noch so zahlreich bewohnte Städte bestehen konnten. Posen allein mußte 1703 an die Schweden 145,376 poln. Gulden (24,229⅓ Rthlr.), 1704 sogar 211,482 Fl. (35,247 Rthlr.) und sofort bis 1709 die hohe Summe von 593,468 Fl. (98,911⅓ Rthlr.) Kontribution zahlen, die Plünderungen und Beraubungen einzelner Bürger gar nicht mitgerechnet. — Wie sehr die Bevölkerung Posens im 16. Jahrhundert zunahm, läßt sich auch wohl aus dem Zapfengelde (czopowe) entnehmen. Danach waren von 1589 bis 1598 durchschnittlich jährlich 3000 Bierbrauten, während sich die Brauten in den Jahren 1727 bis 1730 nur auf 260 jährlich beliefen. Die heilsamen Einrichtungen der Kommission der guten Ordnung im Jahre 1780 trugen zur Vermehrung der Einwohnerzahl Posens so außerordentlich viel bei, daß schon 1793 die Bevölkerung Posens um das Doppelte gestiegen war. Bei der Occupation der Provinz durch Preußen zählte man in Posen circa 15,000 Einwohner. Sirisa giebt die Bevölkerung Posens zur Zeit der Besitznahme Preußens also an: In der Stadt selbst wohnten 4738 Seelen, auf der Judenstraße 2355, auf St. Adalbert 640, auf St. Martin 2344, auf Ostrowek 225, auf dem Dom 304, auf der Schródka 329, auf der Wallischei 1052, auf Pietrowo 126, in den Klöstern Posens 425, zusammen 12,538 Individuen. Darunter waren 7437 Katholiken, 1918 Lutheraner, 115 Kalviner, 47 Griechen und 3021 Juden. Diese Zählung ist jedoch nicht ganz genau, da Sirisa die Bewohner von Halbdorf, der Fischerei und anderer Stadttheile nicht mitgerechnet hat, die sich wohl auf 1½ Tausend belaufen mochten. Die Bevölkerung Posens erreichte daher im Jahre 1794 die Höhe von circa 15,000 Einwohnern. (Fortsetzung folgt.)

*) Wiewohl dies Ereigniß bereits von anderen Correspondenten in dieser Ztg. vom 13. u 14. gemeldet worden, geben wir auch diese Correspondenz, weil sie die Einzelnheiten der Unthat enthält. D. Red.

Verantw. Redakteur: C. E. H. Violet.

Markt-Bericht.

Posen, den 16. November.

Weizen 1 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. bis 2 Rthlr. Roggen 26 Sgr. 8 Pf. bis 1 Rtlr. Gerste 22 Sgr. 3 Pf. bis 26 Sgr. 8 Pf. Hafer 14 Sgr. 5 Pf. bis 16 Sgr. Buchweizen 20 Sgr. bis 21 Sgr. 5 Pf. Kartoffeln 9 Sgr. bis 10 Sgr. Heu der Centner zu 110 Pfund 18 Sgr. bis 22 Sgr. Stroh das Schock zu 1200 Pfund 4 Rthlr. bis 4 Rthlr. 10 Sgr. Butter ein Faß zu 8 Pfd. 1 Rthlr. 20 Sgr. bis 1 Rthlr. 25 Sgr.

Posen, den 16. November. (Nicht amtlich.) Marktpreis für Spiritus pr. Tonne von 120 Quart zu 80% Trall. 11⅚—12 Rthlr.

Berliner Börse.

Den 16. November 1849.	Zinsf.	Brief.	Geld.
Preussische freiw. Anleihe	5	106½	106
Staats-Schuldscheine	3½	89	88¼
Seehandlungs-Prämien-Scheine	—	102	—
Kur- u. Neumärkische Schuldversch.	3½	86	85¼
Berliner Stadt-Obligationen	5	103⅝	103
Westpreussische Pfandbriefe	3½	—	89
Grossh. Posener »	4	100	99
» »	3½	—	89
Ostpreussische »	3½	—	94
Pommersche »	3½	95½	95
Kur- u. Neumärk. »	3½	95¾	95
Schlesische »	3½	—	94
» v. Staat garant. L. B.	3½	—	—
Preuss. Bank-Antheil-Scheine	—	95¾	94
Friedrichsd'or	—	13 7/12	13
Andere Goldmünzen à 5 Rthlr.	—	12⅔	12
Disconto	—	—	—
Eisenbahn-Actien (voll. eingez.)			
Berlin-Anhalter A. B.	4	87⅛	87
» Prioritäts-	4	—	93
Berlin-Hamburger	4	—	82
» Prioritäts-	4½	—	98½
Berlin-Potsdam-Magdeb.	4	—	64¾
» » Prior. A. B.	4	92	—
» » »	5	101¼	—
Berlin-Stettiner	4	—	103½
Cöln-Mindener	3½	—	94½
» Prioritäts-	4½	—	100
Magdeburg-Halberstädter	4	—	
Niederschles.-Märkische	3½	83¼	83
» Prioritäts-	4	—	93
» »	5	—	102
» » III. Serie	5	101½	101
Ober-Schlesische Litt. A.	3½	—	107
» » B.	3½	—	104
Rheinische	—	—	—
» Stamm-Prioritäts-	4	79½	—
» Prioritäts-	4	—	—
» » v. Staat garantirt	3½	—	—
Thüringer	4	66½	66
Stargard-Posener	3½	—	84

Druck und Verlag von W. Decker & Comp. in Posen.